

Der Grundherr als Glaubensrichter : zu den weltlichen Hexereiverfahren in der nachmaligen Westschweiz (15.-16. Jahrhundert)

Autor(en): **Modestin, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **96 (2019)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEORG MODESTIN

DER GRUNDHERR ALS GLAUBENSRICHTER

ZU DEN WELTLICHEN HEXEREIVERFAHREN IN DER
NACHMALIGEN WESTSCHWEIZ (15.–16. JAHRHUNDERT)*

Um die Mittagszeit des 22. September 1461 liess der Adlige Peter von Illens aus Cugy in seiner Qualität als Mitherr des im freiburgischen Broyebezirk gelegenen Dorfes Ménières Jacquette (*Jaqueta*), Ehefrau des Mermet Rossat, vorführen. Das Ehepaar war in Ménières ansässig, wobei zumindest Jacquette als Eigenfrau (*hominissa*) Peters von Letzterem personenrechtlich abhängig war und von ihm als «Häretikerin» in Gewahrsam gehalten wurde. Nicht bekannt ist, wann und von wem ihre Gefangennahme angeordnet worden war, doch erscheint es wahrscheinlich, dass Jacquettes Einkerkерung auf ihren Herrn zurückging. Das Geschehen ist im Rahmen der Verfolgungswelle zu sehen, die zwischen 1458 und 1461 die Besitzungen des Fürstbischofs von Lausanne erfasste¹, dazumal Georg von

* Dieser Beitrag hat seinen Ursprung in einem Referat an der von Dr. Katrin Moeller (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) und Dr. Jürgen Michael Schmidt (Universität Stuttgart) bereits 2010 am Deutschen Historischen Institut in Paris konzipierten Tagung «Grenzüberschreitungen. Magieglaupe und Hexenverfolgung als Kulturtransfer». Ein von Nikolas SCHRÖDER verfasster Tagungsbericht ist auf www.historicum.net/themen/hexenforschung/thementexte/forschungsberichte/artikel/tagungsbericht/ (letzter Besuch: 16.4.2019) einsehbar. Für die Veröffentlichung wurde der Text bibliografisch aktualisiert. – Verwendete Abkürzungen: CLHM = Cahiers lausannois d'histoire médiévale; FG = Freiburger Geschichtsblätter; SZG = Schweizerische Zeitschrift für Geschichte.

¹ Zur Hexenjagd jener Jahre vgl. Georg MODESTIN, *Le diable chez l'évêque. Chasse aux sorciers dans le diocèse de Lausanne (vers 1460)*, Lausanne 1999

Saluzzo (1440–1461), der bereits 1448 eine Hexenjagd in der Gegend um Vevey initiiert hatte². Zwar war Ménières keine fürstbischöfliche Herrschaft, doch lag das Dorf im unmittelbaren «Einzugsgebiet» der in den Prozessen von 1458 und 1461 ausgesprochenen Besagungen: Im Laufe seines am 7. Oktober 1461 – wenig mehr als zwei Wochen nach der Verurteilung von Jacqueline Rossat – einsetzenden Prozesses sollte Guillaume Girod einen Mann aus Ménières und einen weiteren aus Aumont im Kirchspiel von Cugy, der aber über Grundbesitz in Ménières verfügte, als Komplizen angeben. Ja, Girod denunzierte auch eine Frau namens *Jasca* (volkssprachlich für *Jaqueta*) Rossaz, bei der es sich mit einiger Sicherheit um die kurz zuvor in Ménières zu Tode Verurteilte handelte³.

An jenem 22. September musste Jacqueline im Beisein all ihrer Nachbarn und Bekannten aus Ménières öffentlich zugeben, seit zwölf Jahren eine Häretikerin gewesen zu sein. Sie habe dem Teufel den Lehenseid geleistet, indem sie Gott, der Jungfrau sowie den Sakramenten der Kirche abgeschworen und dem Teufel eines ihrer Glieder als Tribut überlassen habe. In Gegenwart des Teufels, der sie im Übrigen mehrmals aufgesucht habe, wollte sie mit vielen anderen Kinderfleisch gegessen haben. Mit «gewissen» Personen – deren Kreis scheint gegenüber demjenigen der Kinderesser kleiner,

(CLHM 25); DENS., Des Bischofs letzte Tage. Georg von Saluzzo und die Hexenverfolgung im Fürstbistum Lausanne (1458–1461), in: Rita VOLTMER (Hg.), *Hexenverfolgung und Herrschaftspraxis*, Trier 2005 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen, 7), S. 51–72. Zum Lausanner Fürstbischof Georg von Saluzzo als Hexenjäger vgl. auch Georg MODESTIN, Georges de Saluces, évêque réformateur et chasseur de sorciers (1440–1461), in: *Revue historique vaudoise* 119 (2011), S. 21–34; DENS., Church Reform and Witch-Hunting in the Diocese of Lausanne: the Example of Bishop George of Saluzzo, in: *Heresy and the making of European culture. Medieval and modern perspectives*, ed. by Andrew P. ROACH and James R. SIMPSON, Farnham, Surrey/Burlington, VT 2013, S. 403–410.

² Vgl. Martine OSTORERO, «Folâtrer avec les démons». *Sabbat et chasse aux sorciers à Vevey (1448)*, Lausanne 1995; 2008² (CLHM 15; 47²).

³ Vgl. MODESTIN, *Le diable chez l'évêque* (wie Anm. 1), S. 349, 360.

möglicherweise exklusiver gewesen zu sein – habe sie in der *congregacio dyaboli* die geweihte Hostie geschlagen, gekocht und «gescholten», bis Blut aus ihr geflossen sei (*ad effusionem sanguinis*).

Was diese Geständnisse betrifft, so finden sich die in Ménières erwähnten Elemente, einschliesslich des Blutwunders⁴, samt und sonders in den Akten der anderen «Hexer» und «Hexen», denen im Verlauf des 15. Jahrhunderts in der nachmaligen Westschweiz der Prozess gemacht wurde. Allenfalls lässt sich der ausbleibende Hexenflug oder die fehlende Schädigung von Mensch, Tier und Feldfrüchten festhalten, doch sollten wir mit direkten Vergleichen zurückhaltend sein, da wir es mit unterschiedlichen Quellengattungen zu tun haben. Während nämlich die Mehrzahl der vergleichsweise gut dokumentieren Westschweizer Verfahren aus den Prozessakten erschlossen werden können, werden wir über das Schicksal der Jacquette Rossat durch eine Urkunde unterrichtet⁵, die das Vorgefallene zugunsten der Mitherren von Ménières resümiert. Damit führt uns dieses Dokument direkt zum Kern unseres Themas, das heisst zur Diffusion gelehrter Hexereivorstellungen in der Sphäre der weltlichen Gerichtsbarkeit. Der Urkunde zufolge bestand das – weltliche – Gericht, das über Jacquette zu befinden hatte, aus den Schöffen (*probi homines*) von Ménières, vor denen die Angeklagte ihr Geständnis ratifizieren musste. Peter von Illens erwirkte, dass ihm die vermeintliche Hexe daraufhin zwecks Verbrennung überantwortet wurde; ihre Besitztümer hingegen waren unter den verschiedenen Mitherren von Ménières aufzuteilen, von denen jeder eine gleichlautende Urkunde über die Ereignisse ausgestellt bekam. Unter den Begünstigten befanden sich auch die Zisterzienserinnen

⁴ Zur Bedeutung der Blutwunder in mittelalterlichen Hexenprozessen vgl. Walter STEPHENS, *Demon Lovers. Witchcraft, Sex, and the Crisis of Belief*, Chicago 2002, S. 207–240.

⁵ Die entsprechende Urkunde ist im Gemeindearchiv von Romont (Kanton Freiburg) überliefert. Vgl. unsere Edition in: «... dass selbige ihrem Herrn verfallen solle». Ein Hexenprozess in Ménières im Jahr 1461, in: FG 88 (2011), S. 53–81.

von La Fille-Dieu bei Romont, deren Streubesitz auch Güter in Ménières umfasste⁶ und deren Ausfertigung auf uns gekommen ist.

Der angeführten Urkunde nach zu urteilen, scheint das Verfahren gegen Jacqueline Rossat ohne kirchliches Eingreifen geführt worden zu sein. «Scheint...», die Formulierung ist mit Bedacht gewählt, da diesem Dokument ein Quellenproblem innewohnt. Erst seit einiger Zeit ist bei uns nämlich die Erkenntnis gereift, dass nach Abschluss eines Inquisitionsprozesses in der Regel ein zweiter, weltlicher Prozess einsetzte, in dessen Verlauf der Gerichtsherr die «Hexer» und «Hexen», die ihm als Vertreter des weltlichen Arms vom Inquisitor überlassen worden waren, nach dessen Vorgaben gemäss der örtlichen Rechtsordnung richten liess⁷. Diese im Anschluss an ein Inquisitionsverfahren geführten herrschaftlichen Hexenprozesse dürften weiter verbreitet gewesen sein, als es die verbrieften Beispiele annehmen lassen, um so mehr als unsere üblichen Hauptquellen, die Prozessakten, mit der Überstellung an den weltlichen Arm enden. Es lässt sich nicht ganz ausschliessen, dass es sich bei dem urkundlich überlieferten «herrschaftlichen» Prozess aus dem Jahr 1461 ebenfalls «bloss» um den zweiten, auf ein Inquisitionsverfahren folgenden Akt handelt. Dafür spräche, dass das öffentliche Schuldeingeständnis von Jacqueline Rossat offenbar an eine ebenso öffentliche *predicatio* gekoppelt war, wobei diese Art von «Predigt» im Fall eines vorausgegangenen Inquisitionsprozesses vom Inquisitor selbst gehalten worden wäre.

⁶ Helvetia Sacra III/3: *Die Zisterzienser und Zisterzienserinnen... in der Schweiz*, red. von Cécile SOMMER-RAMER und Patrick BRAUN, Bern 1982, S. 665–695 (Isabelle BISSEGER-GARIN), hier S. 668–669, 681.

⁷ Vgl. Georg MODESTIN, La remise au bras séculier de Pierre Terraz alias Bolenget de Saint-Saphorin-sur-Morges en 1469. Une contribution à l'histoire de la procédure en matière de sorcellerie dans le Pays de Vaud, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande. Le registre Ac 29 des Archives cantonales vaudoises (1438–1528)*. Textes réunis par Martine OSTORERO et Kathrin UTZ TREMP en collaboration avec Georg MODESTIN, Lausanne 2007 (CLHM 41), S. 441–457.

Gegen die Annahme eines vorausgegangenen ersten, von einem Inquisitor präsidierten Prozesses spricht 1461 vor allem das Fehlen eines direkten Hinweises auf einen geistlichen Glaubensrichter, während in den Fällen, in denen die Artikulation zwischen geistlichem und weltlichem Prozess offenbar ist – so 1446 in der Herrschaft der Benediktinerabtei Talloires am See von Annecy⁸, 1458 bis 1462 in Chamonix⁹, 1469 im westlich von Lausanne am Genfersee gelegenen Saint-Sulpice¹⁰, 1502 in der Herrschaft der Kanonikerabtei Abondance in Hochsavoyen¹¹, 1524 und 1528 im nordöstlich von Lausanne gelegenen Dommartin¹², 1527 in der Stadt Genf¹³ sowie 1534 vor deren Toren in Viry¹⁴ – die vorgängige Verurteilung der Angeklagten durch den zuständigen (Vize-)Inquisitor jeweils ausdrücklich vermerkt wurde, zumal sie die häresiologische Grundlage für den nachfolgenden weltlichen Prozess bildete.

⁸ Jules PHILIPPE, *Notice historique sur l'abbaye de Talloires d'après des documents nouveaux et inédits*, Chambéry 1861 (Mémoires et documents publiés par la Société savoisienne d'histoire et d'archéologie, 5), S. 91–95, Nr. 7.

⁹ Carine DUNAND, *Des montagnards endiablés. Chasse aux sorciers dans la vallée de Chamonix (1458–1462)*, Lausanne 2009 (CLHM 50), S. 92–103, Nr. 1; S. 106–121, Nr. 3a–b; S. 144–167, Nr. 5.

¹⁰ MODESTIN, La remise au bras séculier de Pierre Terraz alias Bolenget (wie Anm. 7), S. 449–457.

¹¹ J[ean] MERCIER, *L'abbaye et la vallée d'Abondance*, Annecy 1885 (Mémoires et documents publiés par l'Académie salésienne, 8), S. 358–360, Nr. 25.

¹² Pierre-Han CHOFFAT, *La sorcellerie comme exutoire. Tensions et conflits locaux: Dommartin 1524–1528*, Lausanne 1989 (CLHM 1), S. 57–63, 81–93, 111–117, 120–123.

¹³ Joseph HANSEN, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*, Bonn 1901 (Nachdruck Hildesheim 1963), S. 513–515, Nr. 69a–b.

¹⁴ Procès de sorciers à Viry, bailliage de Ternier de 1534 à 1548. Documents inédits recueillis par César DUVAL avec une introduction par Eloy DUBOIN, in: *Bulletin de l'Institut national genevois* 24 (1882), S. 299–515, hier S. 338–339, 343–344.

Das Eindringen dämonologischen Gelehrtenwissens in die weltliche Gerichtsbarkeit

Ob es sich beim Prozess gegen Jacquette Rossat aus Ménières nun um einen «unabhängigen» weltlichen Prozess oder um das weltliche Nachspiel zu einem Inquisitionsverfahren gehandelt hat – auf jeden Fall zeugt dieses Beispiel vom Eindringen kirchlich-gelehrter Hexereivorstellungen in die weltliche Gerichtsbarkeit. Die Verbreitung dämonologischen Gelehrtenwissens und der damit einhergehende Kulturtransfer von einer klerikalen Sphäre in die Welt der Laien vollzog sich parallel auf mehreren Kanälen. Zu nennen ist erstens die öffentliche Predigt des Inquisitors im Anschluss an einen Prozess: Urteilsverkündung, -begründung und Katechese in einem. Was für Ängste diese Unterweisung auslösen konnte, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1459. Der Lausanner Inquisitor, aller Wahrscheinlichkeit nach Raymond von Rue¹⁵, wollte anlässlich der Translatio des heiligen Benedikt (11. Juli) im Waadtländer Städtchen Orbe predigen, musste aber auf Betreiben der örtlichen *gubernatores* darauf verzichten und predigte stattdessen im 4 Kilometer entfernten Dorf Rances. Offenbar fürchtete man in Orbe die Worte des Inquisitors beziehungsweise deren Auswirkungen, zweifelsohne vor dem Hintergrund endemisch aufflackernder Hexenverfolgungen in der Gegend, die im selben Jahr auch ein Opfer in Orbe forderten, über dessen Prozess aber nichts weiter bekannt ist¹⁶.

Das öffentliche Wort, insbesondere wenn es sich gegen Ketzer richtete, war ja die Berufung der Predigerbrüder schlechthin, und so ist es nicht mehr als folgerichtig, wenn das Amt des Predigers einen wichtigen – wenn auch nicht den einzigen und auch nicht

¹⁵ Zu Raymond von Rue (mit den entsprechenden Nachweisen) vgl. Georg MODESTIN, *L'inquisition romande et son personnel. Une étude prosopographique*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 7), S. 315–411, hier S. 358–361.

¹⁶ Vgl. Martine OSTORERO, *Procès de Pierre Antoine, en 1449*, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 7), S. 99–163, hier S. 154–156.

unabdingbaren – Schritt zu demjenigen des Inquisitors darstellte¹⁷. Allerdings wäre es nicht richtig, die Predigt der Dominikaner auf eine Angst und Schrecken verbreitende Beschwörung der von Hexern und Hexen ausgehenden Gefahren zu reduzieren. Am 14. Januar 1456 schrieb beispielsweise der Freiburger Stadtpfarrer Wilhelm Huser dem Lausanner Prior – zu jener Zeit der eben erwähnte Raymond von Rue – und rief ihm in Erinnerung, dass seit jeher Brüder aus dem Lausanner Konvent in Freiburg die heiligen Evangelien und das Wort Gottes verkündet hätten. Angesichts der sich nähernden Fastenzeit bat er den Prior, einen geeigneten Bruder zu entsenden: Weshalb nicht Bruder Damien, dessen «Doktrin» im vergangenen Jahr bei den Freiburgern Gefallen gefunden habe?¹⁸ Wir erwähnen den Namen, weil besagter Bruder Damien ohne Frage mit dem Lausanner Konventualen Damien Berruerii zu identifizieren ist, der 1454 – ohne Missfallen zu erregen – in Orbe gepredigt hatte und dort 1462 auch wieder predigen sollte. Danach trat er, wenn auch nur sporadisch und mit mässigem «Erfolg», als Vizeinquisitor in Erscheinung¹⁹, was die enge strukturelle Verbindung der beiden Ämter unterstreicht.

Der zweite Kanal, der zur Verbreitung klerikalen Wissens unter den Laien beitrug, waren die weltlichen Beisitzer, die jedem Inquisitionsprozess beiwohnten. Auf ihre mögliche Rolle bei der Verbreitung dämonologischer Konzepte hat bereits 1995 Martine Ostorero hingewiesen, die auf der Grundlage der von ihr edierten Akten der Hexenjagd, die 1448 die Gegend um Vevey erschütterte, zum Schluss

¹⁷ Vgl. MODESTIN, *L'inquisition romande* (wie Anm. 15), S. 325–332.

¹⁸ Kathrin UTZ TREMP, *Predigt und Inquisition. Der Kampf gegen die Häresie in der Stadt Freiburg (erste Hälfte des 15. Jahrhunderts)*, in: *Mirificus praedicator. À l'occasion du sixième centenaire du passage de saint Vincent Ferrer en pays romand*. Actes du colloque d'Estavayer-le-Lac, 7–9 octobre 2004. Études réunies par Paul-Bernard HODEL OP et Franco MORENZONI, Rom 2006 (Institutum historicum fratrum Praedicatorum Romae, *Dissertationes historicae*, 32), S. 205–232, hier S. 231–232.

¹⁹ Zu Damien Berruerii vgl. MODESTIN, *L'inquisition romande* (wie Anm. 15), S. 369–370.

gekommen ist, dass sich diese Prozesszeugen aus der Welt der örtlichen Notabeln rekrutierten, von denen nicht wenige ein öffentliches Amt bekleideten²⁰. Selbstredend wohnten den Prozessen auch Geistliche bei, auf die wir hier aber nicht eingehen wollen.

Die Umstände, unter denen solche Beisitzer bestimmt wurden, widerspiegeln auf ihre Weise die jeweilige politische «Wetterlage»: Während das Verhältnis des ersten Lausanner «Hexenbischofs» Georg von Saluzzo (1440–1461) zu seinen Untertanen frei von grösseren Spannungen war, rieb sich der zweite notorische Hexenjäger unter den Fürstbischöfen von Lausanne, Benedikt von Montferrand (1476–1491), immer wieder an ihnen, insbesondere an den Bürgern der Kathedralstadt. Die gegen den Willen des Bischofs erfolgte Vereinigung der Lausanner Unterstadt mit der bischöflichen Oberstadt am 6. Juli 1481 verschlechterte die ohnehin gespannten Beziehungen zum Bischof zusätzlich²¹, in dessen Episkopat die Hexenverfolgung endemische Züge angenommen hatte²². Es wäre nun

²⁰ OSTORERO, «*Folâtrer avec les démons*» (wie Anm. 2), S. 53–58.

²¹ Zu dieser Vereinigung vgl. Clémence THÉVENAZ MODESTIN, *Un mariage contesté. L'union de la Cité et de la Ville inférieure de Lausanne (1481)*, Lausanne 2006 (CLHM 38).

²² Zu den Hexenverfolgungen unter Benedikt von Montferrand vgl. Eva MAIER, *Trente ans avec le diable. Une nouvelle chasse aux sorciers sur la Riviera lémanique (1477–1484)*, Lausanne 1996 (CLHM 17); Georg MODESTIN, *Contrôler la mémoire. Une contribution à l'histoire des relations entre les Lausannois et leur évêque à travers des sources inquisitoriales (1477–1479)*, in: Agostino PARAVICINI BAGLIANI (Hg.), *La mémoire du temps au Moyen Âge*, Florenz 2005 (Micrologus' Library 12), S. 371–388; Georg MODESTIN und Clémence THÉVENAZ MODESTIN, «Ad comburendum dictum cadaver». L'«affaire Jean Huguet» et les procès lausannois au tournant des années 1480, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* (wie Anm. 7), S. 459–480. Zusammenfassend auch Georg MODESTIN, Ein allzu eifriger Hexenjäger? Der Lausanner Fürstbischof Benedikt von Montferrand (1476–1491) und die Westschweizer Inquisition im späten 15. Jahrhundert, in: Andreas EXENBERGER (Hg.), *Ein Fels in der Brandung? Bischof Golser und der Innsbrucker Hexenprozess von 1485*, Kufstein 2015, S. 137–150; DERS., *Controverses autour des procès de sorcellerie en ville de Lausanne pendant*

arg verkürzt, wenn wir eine direkte Linie zwischen dem schlechten politischen Klima und der Jagd nach vermeintlichen Hexern und Hexen ziehen wollten. Vielmehr war es die Art, wie die Verfolgung geführt wurde, die zu einem Stein des Anstosses wurde, und nicht zuletzt der Ort, an dem das herrschaftliche Gericht des bischöflichen (Vize-)Vogts tagte, nämlich nicht in Lausanne selbst, sondern im nahe gelegenen bischöflichen Schloss von Ouchy, wo auch das Inquisitionstribunal seinen Sitz hatte, sofern die Angeklagten bischöfliche Untertanen waren. Diese Verschiebung des Gerichtsortes von der Stadt in den unmittelbaren bischöflichen Herrschaftsbereich ist einer von zahlreichen Klagepunkten, die eine Lausanner Gesandtschaft am 23. Juli 1482 – in der Zeit der «Nachwehen», welche die Vereinigung von Unter- und Oberstadt verursacht hatte – vor den Residierenden Rat des Herzogs von Savoyen nach Chambéry trug, wobei die Gesandten vorbrachten, dass besagter Ortswechsel gegen die Privilegien der Stadt verstosse. Ein weiterer Streitpunkt betraf die in den Lausanner Freiheitsrechten verbriefte, in der Praxis wohl nicht immer respektierte Öffentlichkeit der Folter, die in der Regel dadurch gewährleistet wurde, dass Vertreter des Lausanner Rats den einzelnen Sitzungen des Inquisitionstribunals beiwohnten. Lässt man die Namen dieser Beisitzer Revue passieren, so fällt auf, dass einige Ratsherren durch ihre regelmässige Anwesenheit zu ausgesprochenen «Experten» in Hexenfragen geworden sein mussten²³, was ihre Rolle bei der Verbreitung dämonologischen Wissens unterstreicht. Der primäre Grund, weshalb sie an den Sitzungen teilnahmen, war freilich ein anderer, nämlich die Wahrung der städtischen Vorrechte: Trotz ihres in gewisser Weise

l'épiscopat de Benoît de Montferrand (1476–1491), in: *La sorcellerie et la ville. Witchcraft and the City*, sous la direction d'Antoine FOLLAIN et Maryse SIMON. Postface de Carlo GINZBURG, Strassburg 2018 (Sciences de l'histoire), S. 51–61.

²³ Die angesprochenen Ereignisse erfahren eine detaillierte Darstellung in MODESTIN und THÉVENAZ MODESTIN, «Ad comburendum dictum cadaver» (wie Anm. 22).

ausserordentlichen Charakters wurden Inquisitionsverfahren nicht in einem «rechtsfreien» Raum geführt, sondern wenigstens teilweise in die örtlichen Normen eingebettet.

Wie zwingend diese Normen wirkten, illustriert ein Eintrag im Lausanner Ratsmanual: Er hält fest, wie sich der bischöfliche Offizial Baptist von Aycard, der für die Hexenverfolgungen Bischof Benedikts von Montferrand auf dem «Terrain» zuständig war, am 7. Januar 1478 vor den Rat der Unterstadt bemühen musste, nachdem sich Letzterer darüber beklagt hatte, dass der Offizial in Sachen Häresie ohne Beiziehung der Bürger (*sine evocando aliquem ex civibus et burgensibus*) vorgegangen sei. Baptist bat daraufhin die versammelten Herren vom Rat, vertrauenswürdige Männer zu benennen, die bei den Untersuchungen anwesend sein würden, woraufhin sich die Ratsleute selbst bestimmten. Vergleicht man nun die Akten der von Baptist von Aycard vor beziehungsweise nach seinem Auftritt vor dem Rat (in Zusammenarbeit mit einem Vertreter des Lausanner Inquisitors) geleiteten Prozesse, so stellt sich heraus, dass die Intervention der Lausanner Stadtväter hinsichtlich der Anwesenheit von weltlichen Beisitzern nicht ohne Folgen geblieben war²⁴.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Einsickern von Teufels- und Hexereivorstellungen in die weltliche Gerichtsbarkeit müssen nebst den bereits angesprochenen Beisitzern auch die mit der Niederschrift der Prozessakten betrauten Notare thematisiert werden. Einzelne von ihnen entwickelten sich im Verlauf ihrer Tätigkeit selbst zu wahren Experten in Hexereisachen und wurden zum Beispiel mit eigenständigen Untersuchungen betraut. Ein Paradefall in dieser Hinsicht ist sicherlich der Genfer Notar Johann Butin, der sein «Handwerk» – soweit sich seine Laufbahn rekonstruieren lässt – zwischen 1497 und 1502 als Inquisitionsschreiber lernte. Nach einer längeren Lücke erscheint er 1527 erneut als Notar im Dienst der Inquisition in den Quellen; drei Jahre später nahm er als Kommissar eine Massenbefragung auf. 1533 wird er

²⁴ Vgl. MODESTIN, *Contrôler la mémoire* (wie Anm. 22).

schliesslich als Prokurator der Inquisition aktenkundig. Die Genfer Reformation bedeutete keine Zäsur in Butins Wirken als Hexenverfolger. Im Gegenteil: Das neue Regiment scheint ohne zu Zögern auf die Dienste des einstigen Inquisitionsschreibers zurückgegriffen zu haben. Im Mai 1539 wurde er anstelle des erkrankten Kastellans in eine einst dem Domkapitel gehörende Herrschaft entsandt, deren Bewohner in den Ruch der Hexerei geraten waren; im September desselben Jahres verurteilte er als Richter eine Hexe zum Tode. Noch 1545 wurde er während der ersten Massenverfolgung nach der Reformation vom Genfer Rat mit dem Aktenstudium betraut²⁵.

Ein weiterer Verbreitungsweg von dämonologischem Wissen ist in den herrschaftlichen Prozessen zu suchen, die, wie bereits erwähnt, auf die Verurteilung durch die kirchlichen Glaubensrichter folgten. Im Gegensatz zum eigentlichen Inquisitionsprozess, der zwar von Beisitzern beobachtet wurde, ansonsten aber der Geheimhaltung unterlag, waren die anschliessenden weltlichen Verfahren öffentlich. Die herrschaftlichen Richter beziehungsweise Schöffen stützten sich bei ihrer Urteilsfindung auf die Ergebnisse aus dem Inquisitionsprozess, die wiederholt publik gemacht wurden: Zum einen hielt der Inquisitor einen katechetischen *sermo*

²⁵ Wir haben Jean Butins Wirken als Hexenverfolger detailliert nachgezeichnet in Georg MODESTIN, Kontinuitäten und Brüche – am Beispiel der Genfer Hexereiverfahren an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: *Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte* 104 (2010), S. 419–435. Zur Rolle der Notare bei den Hexenverfolgungen in der Westschweiz vgl. auch Georg MODESTIN und Martine OSTORERO, Le notaire, figure oubliée de l’Inquisition. L’exemple du diocèse de Lausanne (XV^e siècle), in: Lucien FAGGION, Anne MAILLOUX und Laure VERDON (Hg.), *Le notaire entre métier et espace public en Europe VIII^e–XVIII^e siècle*, Aix-en-Provence 2008, S. 29–41, sowie Georg MODESTIN, Der Notar als Erinnerungsträger und Erfüllungsgehilfe der Inquisition. Das Beispiel der Westschweiz (Mitte des 15. bis Anfang des 16. Jahrhunderts), in: Heinz SIEBURG, Rita VOLTMER und Britta WEIMANN (Hg.), *Hexenwissen. Zum Transfer von Magie- und Zauberei-Imaginationen in interdisziplinärer Perspektive*, Trier 2017 (Trierer Hexenprozesse, Quellen und Darstellungen 9), S. 85–95.

generalis, in dem er die Missetaten der Angeklagten geisselte, zum anderen waren Letztere selbst dazu angehalten, ihre Verbrechen in aller Öffentlichkeit zu bestätigen²⁶. In der geistlichen Herrschaft von Chamonix (heute Departement Haute-Savoie) kam – als örtliche Besonderheit – hinzu, dass der Prior den Schöffen auf eigene Kosten einen Rechtsgelehrten zur Verfügung zu stellen hatte, dessen Gutachten ebenfalls laut verlesen wurde, und zwar «in der Sprache der Laien», um das Verständnis sicher zu stellen (*ad intelligendum lingua layca*)²⁷. Dass die so verbreiteten dämonologischen Vorstellungen auf «fruchtbaren» Boden fielen, belegen die wechselweise von «oben» und von «unten» initiierten Hexenprozesse, deren wahres Ausmass, zumindest was die nachmalige Westschweiz betrifft, grösser gewesen sein dürfte, als es die erhaltenen Gerichtsakten annehmen lassen.

In gewissen «hot spots», so in der dem Lausanner Domkapitel gehörenden Herrschaft Dommartin, die bereits 1438 nachweislich Schauplatz eines Hexenprozesses gewesen war, lernten die Leute allem Anschein nach, wie sie sich dem Gericht gegenüber zu äussern hatten, um eine missliebige Person zu belasten. Davon zeugen die Aussagen von Dorfbewohnern, als sie sich 1498 über einen ihrer Mitbürger ausliessen: Er sei mehrere Jahre zuvor aus den Wolken gefallen – eine ebenso gewundene wie unmissverständliche Anspielung auf den Hexenflug²⁸.

²⁶ Die einzelnen Verfahrensschritte lassen sich besonders deutlich in Saint-Sulpice (1469) nachvollziehen; vgl. MODESTIN, *La remise au bras séculier de Pierre Terraz alias Bolenget* (wie Anm. 7), S. 449–450 und ff.

²⁷ Vgl. DUNAND, *Des montagnard endiablés* (wie Anm. 9), S. 120.

²⁸ Vgl. Kathrin UTZ TREMP und Georg MODESTIN, *Gerichtsnutzung von «oben» und von «unten»*. Die Anfänge der Hexenverfolgungen in der Westschweiz (15. Jahrhundert), in: Claudia OPITZ, Brigitte STUDER und Jakob TANNER (Hg.), *Kriminalisieren – Entkriminalisieren – Normalisieren. Criminaliser – décriminaliser – normaliser*, Zürich 2006 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 21), S. 109–121, hier S. 114–117.

Verfahren vor einem weltlichen Gericht

Einen im Hinblick auf die Langzeitfolgen dramatischen Niederschlag fand das Wirken der Inquisition in den rein weltlichen Prozessen, die in der Westschweiz keineswegs erst mit der Reformation und der bereits zuvor zu beobachtenden Auflösung der dominikanischen Inquisition einsetzten. Bereits im 15. Jahrhundert fanden nachweislich weltliche Hexenprozesse statt, und zwar in einer Grössenordnung, die derjenigen der von der dominikanischen und bischöflichen Inquisition durchgeführten Verfahren nicht nachgestanden haben dürfte²⁹. Abgesehen vom zweigeteilten Wallis, das einen Sonderfall darstellt, da sich im bischöflichen Oberwallis die Repression seit Anbeginn der Hexenverfolgungen in den Händen weltlicher Richter befand (örtliche Lehensherrn, Vögte und Kastellane als Vertreter des Bischofs von Sitten in dessen Funktion als Landesherr oder Vertreter einzelner ländlicher Gemeinden)³⁰, über-

²⁹ Echos solcher weltlicher Verfahren finden sich wiederholt in den Protokollen von Inquisitionsprozessen (Martine OSTORERO und Kathrin UTZ TREMP, Conclusion, in: *Inquisition et sorcellerie en Suisse romande* [wie Anm. 7], S. 505–519, hier S. 505–511). Vor welcher Instanz der Prozess gegen Pierre de l'Abbaye stattfand, der – als Hexer zum Feuertod verurteilt – 1482 auf Ersuchen seines Grundherrn von Jean-Louis von Savoyen, Bischof von Genf und *locumtenens et gubernator totius patrie Sabaudie generalis*, zum Tod durch Ertränken begnadigt wurde, lässt sich den erhaltenen Quellen nicht entnehmen (Eva MAIER, Gracié et pourtant noyé: le sorcier Pierre de l'Abbaye [1482], in: *À cheval entre histoire et droit. Hommage à Jean-François Poudret*. Textes réunis par Eva MAIER, Antoine ROCHAT et Denis TAPPY, Lausanne 1999 [Bibliothèque historique vaudoise 115], S. 179–194). Der Umstand, dass sich der Grundherr für seinen Zinsbauern einsetzte, macht es indes wenig wahrscheinlich, dass der «Hexer» von dessen herrschaftlichem Gericht verurteilt worden war.

³⁰ Vgl. Chantal AMMANN-DOUBLIEZ, La première chasse aux sorciers en Valais (1428–1436?), in: *L'imaginaire du sabbat. Édition critique des textes les plus anciens (1430 c.–1440 c.)*, réunis par Martine OSTORERO, Agostino PARAVICINI BAGLIANI, Kathrin UTZ TREMP en collaboration avec CATHERINE CHÈNE, Lausanne 1999 (CLHM 26), S. 63–98, hier S. 76; DIES., Les chasses

nahm die weltliche Gerichtsbarkeit in der übrigen Westschweiz das Hexereidelikt von den Inquisitionstribunalen.

Ein Modellbeispiel ist in dieser Hinsicht die Stadt Freiburg im Üchtland, wo sich ein gleichsam gleitender Übergang vom Inquisitionstribunal zum städtischen Ratsgericht beziehungsweise von der Häresie- zur Hexenverfolgung beobachten lässt. 1429 rückten die städtischen Weibel erstmals in das ländliche Umland aus und überführten der Hexerei Verdächtige nach Freiburg, wo sie vor ein vom Inquisitor Ulrich von Torrenté und einem Vertreter des Bischofs von Lausanne präsiertes Gericht gestellt wurden, in dem auch der Freiburger Schultheiss und mehrere Mitglieder des Kleinen Rates einsassen. Bezeichnenderweise waren die vermeintlichen Hexer und Hexen bereits vor dem Eintreffen der kirchlichen Glaubensrichter aus Lausanne von städtischer Seite verhört worden. Ulrich von Torrenté war es auch, der im folgenden Jahr 1430 dem zweiten Freiburger Waldenserprozess vorstand, der sich – anders als die vorausgegangene Hexenjagd – gegen städtische Ketzler richtete. Als ab 1437 erneut Hexen verfolgt wurden – die Repression richtete ihr Augenmerk wiederum auf ländliche Gebiete –, verzichtete die Freiburger Obrigkeit nunmehr darauf, einen Inquisitor beizuziehen, obwohl Ulrich von Torrenté als Inquisitor aktiv geblieben war und 1438 sowie 1439 in Dommartin und Neuenburg Hexenprozesse leiten

aux sorciers en Valais au Bas Moyen Âge. Deux sorciers du val d’Anniviers à la fin du XV^e siècle: les notaires Pierre et Nycollin de Torrenté, in: *Annales valaisannes* 2003, S. 129–147, hier S. 133; DIES., Les chasses aux sorciers vues sous un angle politique: pouvoirs et persécutions dans le diocèse de Sion au XV^e siècle, in: *Chasses aux sorcières et démonologie. Entre discours et pratiques (XIV^e–XVII^e siècles)*. Textes réunis par Martine OSTORERO, Georg MODESTIN et Kathrin UTZ TREMP, Florenz 2010 (Micrologus’ Library 36), S. 5–25. Der Umstand, dass das Hexereidelikt im Oberwallis der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstand, konnte zu Spannungen mit dem Bischof führen, sofern sich dieser selbst als Inquisitor in seiner Diözese verstand; vgl. Chantal und Hans-Robert AMMANN, Un procès de sorcellerie devant Jost de Silenen, évêque de Sion: le cas de Peter Eschiller, de Münster (1484), in: *Vallesia* 51 (1996), S. 91–161.

sollte³¹. Offenbar hatten die freiburgischen Räte gelernt, wie mit Hexern und Hexen umzugehen sei, was insofern nachwirken sollte, als das Hexereidelikt in Freiburg fortan vom städtischen Ratsgericht behandelt wurde, wobei die Verfolgung im 15. Jahrhundert einen endemischen Charakter aufweist³².

Leider sind wir über die Vorgänge nur sehr schlecht im Bild, da sich die einzelnen Prozesse meist nur in lapidaren Notizen in den städtischen Seckelmeisterrechnungen niedergeschlagen haben. Eine der wenigen Ausnahmen betrifft einen urkundlich belegten Zoonphiliefall aus dem Jahr 1457, der in einen Hexereiprozess umschlug. Das Opfer, ein Mann namens Christin Bastardet, könnte ein Eigenmann des Abtes von Hauterive gewesen sein, der das Verfahren initiierte, selbiges dann aber an die Stadt Freiburg abtrat, welche die Schirmherrschaft über die in einer Flussschleife südlich von Freiburg gelegene Zisterzienserabtei ausübte³³. In den ersten drei freiburgischen Thurnrödeln, die den Zeitraum von 1475–1505 abdecken (der vierte Band setzt nach einer Lücke erst 1515 ein) sind drei weitere Hexenfälle aus den Jahren 1493, 1502 und 1505 dokumentiert. Die Protokolle in den Thurnrödeln widerspiegeln in unterschiedlicher Ausprägung Vorstellungen aus der gelehrten Dämonenlehre, die ihren Weg an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert in die weltlichen Gerichtsstuben gefunden haben.

³¹ Vgl. Kathrin UTZ TREMP, Ist Glaubenssache Frauensache? Zu den Anfängen der Hexenverfolgungen in Freiburg (um 1440), in: FG 72 (1995), S. 9–50; DIES., *Von der Häresie zur Hexerei. «Wirkliche» und imaginäre Sekten im Spätmittelalter*, Hannover 2008 (Monumenta Germaniae Historica Schriften, 59), S. 465–470, 502–534. Zu Ulrich von Torrenté vgl. Bernard ANDENMATTEN und Kathrin UTZ TREMP, De l'hérésie à la sorcellerie: l'inquisiteur Ulric de Torrenté OP (vers 1420–1445) et l'affermissement de l'inquisition en Suisse romande, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 86 (1992), S. 69–119; MODESTIN, L'inquisition romande (wie Anm. 15), S. 351–355.

³² Vgl. Georg MODESTIN, Der Teufel in der Landschaft. Zur Politik der Hexenverfolgungen im heutigen Kanton Freiburg von 1440 bis 1470, in: FG 76 (1999), S. 81–122.

³³ MODESTIN, Der Teufel in der Landschaft (wie Anm. 32), S. 110–116, 119–121.

Am «vollständigsten» ist in dieser Hinsicht der erste Prozess von 1493 gegen Johanneta, Witwe des Etienne Lasne, der besonders reich an dämonologischen Versatzstücken ist: die Abschwörung Gottes und der dem Teufel geleistete Lehenseid, das *osculum infame*, die «Sekte» genannten Versammlungen, der Hexenflug auf einem Stock, der anlässlich der Versammlungen praktizierte Kannibalismus und die sexuellen Ausschweifungen, denen sich die Teilnehmer hingeeben haben sollen. Auch das mittels eines speziellen Fettes verübte *maleficium* kommt zur Sprache, wenn auch weniger prominent als die anderen Elemente. Anscheinend war der Prozess gegen Johanneta Teil einer grösseren Hexenjagd, da von vorgängig verbrannten Komplizen die Rede ist³⁴.

Auch in dem 1502 gegen eine andere Witwe geführten Prozess geschah die Verführung durch den Teufel gemäss dem Wortlaut der Quelle zu einem Zeitpunkt, zu dem sich das Opfer in einer persönlichen Notlage befand, ein in der Dämonenlehre wohlbekanntes Motiv: Hatte Johanneta angegeben, von ihrem Mann misshandelt worden zu sein, befand sich Pernette, Witwe des Marmet Fallewo, ihren Worten zufolge nach dem Tode ihres Mannes in drückenden Geldsorgen. Kein Wunder, dass sich in diesem Moment der Teufel als Nothelfer angeboten habe, doch hätten sich in der Börse – erwartungsgemäss – bloss Salbeiblätter befunden. Ansonsten ist in ihrem Prozess von herbeigehextem Hagelschlag und von todbringendem Pulver die Rede, wobei auch dieser Fall durch die Benennung angeblicher Komplizen eine kollektive Dimension erhielt³⁵.

Während die beiden angeklagten Frauen ihr Leben auf dem Scheiterhaufen beendeten, steht das Schicksal des 1505 vor das Ratsgericht geführten Pierre Bolongé nicht mit letzter Sicherheit fest, da der fragliche Eintrag im Thurnrodel unvollständig ist. Da aber die Seckelmeisterrechnungen jenes Halbjahrs den Feuertod eines Häretikers verzeichnen, liegt die Vermutung nahe, dass es sich

³⁴ Patrick J. GYGER, *L'épée et la corde. Criminalité et justice à Fribourg (1475–1505)*, Lausanne 1998 (CLHM 22), S. 310–312 Nr. 85.

³⁵ GYGER, *L'épée et la corde* (wie Anm. 34), S. 347–349, Nr. 141.

beim Hingerichteten um Bolongé handelte. In seinem Fall stehen märchenhaft anmutende Motive – ein Rabennest mit zwei Steinen, die der Vorgeladene auf Betreiben seiner Frau hätte essen sollen, um für den Rest seines Lebens ausgesorgt zu haben – neben klassischen dämonologischen Versatzstücken: Kannibalismus, das *osculum infame* unter den Schwanz eines Katers, der sich als Pierres Meister entpuppte, der besagtem Meister zu entrichtende Tribut, die Verleugnung Gottes, der Jungfrau, der Taufe und des «himmlischen Hofes des Paradieses»³⁶.

Von den im vierten Thurnrodel enthaltenen Hexereisachen ist bislang erst eine veröffentlicht und ausgewertet worden, nämlich der mehrere Besonderheiten aufweisende Prozess gegen Pierre Perat von Dommartin aus dem Jahr 1517. Zum einen scheint es sich bei Perat um einen geständigen Dieb gehandelt zu haben, der vor dem Freiburger Ratsgericht zu einem Hexer mutierte und mittels eines von einem Komplizen zubereiteten Pulvers *per voudisi* Tiere getötet, Gott abgeschworen und – durch die Luft fliegend – Hagel verursacht haben soll. Weiterhin ist in seinem Geständnis von einer Sekte (*secta*), das heisst dem sogenannten Hexensabbat, die Rede und von einem Meister, der sich dem Beschuldigten in Tiergestalt offenbarte. Das Besondere dieses Falles liegt jedoch weniger in den rekurrenten dämonologischen Versatzstücken, sondern darin, dass der Prozess auf eine neunzehn Jahre zurückliegende Hexenjagd verweist, in deren Verlauf sich vier Angeklagte vor einem dominikanischen Vizeinquisitor in Dommartin hatten verantworten müssen. Darunter befand sich eine gewisse Isabelle Perat von Peyres in der Pfarrei Dommartin, die 1498 als Hexe verurteilt und verbrannt worden war. Es ist naheliegend, in Pierre,

³⁶ GYGER, *L'épée et la corde* (wie Anm. 34), S. 356–357, Nr. 148. – Zu den drei genannten Fällen vgl. auch die ausführlichere Darstellung von Georg MODESTIN, Alexia REY und Céline ROCHAT, La répression de la sorcellerie à Fribourg en Suisse au tournant du XVI^e siècle: les spécificités d'une juridiction laïque, in: *Cahiers de Recherches Médiévales et Humanistes* 22 (2011), S. 279–288.

den 1517 dasselbe Schicksal ereilte, einen Verwandten, ja vielleicht einen Sohn Isabelles zu sehen, wobei ungeklärt ist, weshalb ihm der Prozess in Freiburg gemacht wurde, da Dommartin nicht zur Freiburger Herrschaft gehörte. Ja, auch seine Missetaten scheint er nicht auf freiburgischem Territorium verübt zu haben, was nur den Schluss zulässt, dass sich die Freiburger in seinem Fall einen territorialen Übergriff leisteten³⁷.

Dommartin blieb im Übrigen ein Brennpunkt der Hexenverfolgung, wie erneute Prozesse in den Jahren 1524 und 1528 belegen, in denen das Lausanner Domkapitel unter Umgehung der Dominikaner den Augustinerchorherren François Cabaret mit der Prozessführung betraute³⁸. Eine Ausnahme – sowohl in Bezug auf das Gericht als auch auf die Sprache, in der die Akten verschriftlicht wurden – bildet hierbei das Verfahren gegen Claude Rolier aus dem kapitelseigenen Dorf Villars-Tiercelin, das 1524 in Échallens verhandelt wurde³⁹. Den Vorsitz führte dabei der Landvogt von Orbe-Échallens, der Berner Jakob Tribolet, wobei der Urteilsspruch, im gegebenen Fall der Tod auf dem Scheiterhaufen, den örtlichen Schöffen oblag. Die Landvogtei Orbe-Échallens war seit den Burgunderkriegen, also seit 1476, eine Gemeine Herrschaft Berns und Freiburgs. Dass Claude Rolier in Échallens (und nicht in Dommartin) der Prozess gemacht wurde, lag wohl daran, dass er in Échallens verhaftet worden war, wobei sein Fall von einer einvernehmlichen Zusammenarbeit der beteiligten Instanzen zeugt, da sich der

³⁷ Kathrin UTZ TREMP, Dommartin in Freiburg. Der Prozess gegen Pierre Perat von Dommartin, hingerichtet als Hexer 1517 in Freiburg, in: *Mémoires de cours. Études offertes à Agostino Paravicini Bagliani par ses collègues et élèves de l'Université de Lausanne*, réunis par Bernard ANDENMATTEN, Catherine CHÈNE, Martine OSTORERO et Eva PIBIRI, Lausanne 2008 (CLHM 48), S. 463–482. Die Akten des Prozesses gegen Isabelle Perat liegen ediert vor bei Laurence PFISTER, *L'enfer sur terre. Sorcellerie à Dommartin (1498)*, Lausanne 1997 (CLHM 20), S. 218–231.

³⁸ Zu den Prozessen von 1524 und 1528 vgl. CHOFFAT, *La sorcellerie comme exutoire* (wie Anm. 12).

³⁹ Vgl. CHOFFAT, *La sorcellerie comme exutoire* (wie Anm. 12), S. 17–54.

Richter des Lausanner Domkapitels, des eigentlichen Herrn über den Angeklagten, unter den hinzugerufenen Schöffen ausmachen lässt⁴⁰. Beim Prozess gegen Claude Rolier handelte es sich also um ein weltliches Verfahren, was auch seine sprachlichen Eigenheiten erklärt: Die Prozessakten sind in französischer Sprache gehalten, während die zeitgleichen Verfahren, die vom kapitelseigenen Inquisitor François Cabaret in Dommartin geführt wurden, lateinisch protokolliert worden sind.

Der Vergleich mit den vor dem Freiburger Ratsgericht verhandelten Fällen zeigt, dass dem in Échallens präsidiierenden Jakob Tribolet weit weniger an dämonologischen Konzepten gelegen war als an der Auflistung möglichst vieler Malefizien. So ist das Protokoll – abgesehen von der geradezu beiläufig erwähnten Ermordung dreier Menschen – eine lange Aufzählung von getöteten Kühen, Kälbern und Pferden unter Angabe ihrer Besitzer und der Farbe ihrer Felle. Damit unterscheidet sich dieses Beispiel auch von den zeitgleichen Prozessen in Dommartin unter dem Vorsitz des erwähnten François Cabaret, was sicherlich darauf zurückgeführt werden kann, dass das Domkapitel durch die zyklisch wiederkehrenden Hexenfälle in Dommartin eine solide dämonologische Basis besass. Auch in Freiburg bestand eine jahrzehntelange, von der dominikanischen Inquisition anfangs vielleicht indirekt geschulte Erfahrung mit Hexereisachen. Der Landvogt Tribolet hingegen muss in dämonologischen Belangen ein Novize gewesen sein, stellvertretend für die Berner Herrschaft, in die – nach heutigem Kenntnisstand – bis dahin kaum einschlägige Teufels- und Hexereivorstellungen aus der Westschweiz eingedrungen waren. Die bernische Eroberung der Waadt 1536 sollte die Ausgangslage insofern ändern, als die Berner das örtliche «Hexenwesen» gleichsam miteroberten ...

⁴⁰ Es handelt sich um «noble Jeham Constabloz, juge de chappitre» (CHOFFAT, *La sorcellerie comme exutoire* [wie Anm. 12], S. 24), der in seiner Funktion als vom Lausanner Domkapitel eingesetzter Kastellan von Dommartin auch den dortigen Prozessen beiwohnte.

Der Eindruck dämonologischer «Dürre» ergibt sich auch aus zwei Verfahren aus dem Jahr 1530, bei denen sich ein Mann und eine Frau vor dem Kastellan von Mont-le-Vieux und Rolle *super crimine heresis et homicidii* zu verantworten hatten. Das am Genfersee zwischen Lausanne und Genf gelegene Rolle war eine waadtländische Herrschaft, die aber zur Diözese Genf gehörte, Schauplatz eines kirchlichen Hexereiverfahrens im Jahr 1487, das vom Lausanner Inquisitor François Granet eingeleitet und von einem Genfer Vizeinquisitor abgeschlossen worden war⁴¹. Im Jahr 1530 scheint das Interesse in erster Linie den Malefizien gegolten zu haben, die von den Angeklagten mittels eines vom Teufel erhaltenen Pulvers verübt worden sein sollen. Immerhin ist von der *secta* oder *synagoga* die Rede – die Nennung des Donnerstags als Versammlungstag stimmt mit dem Befund aus den kirchlichen Inquisitionsprozessen überein –, einmal finden sogar Hexenflug und Wetterzauber Erwähnung, doch hat es damit sein Bewenden. Allerdings ist die Quelle mit Vorsicht zu behandeln, da es sich um nachträglich entstandene Auszüge aus den Prozessakten handelt, angefertigt 1541 im Hinblick auf einen weiteren Prozess, der allem Anschein nach gegen eine von beiden Verdächtigten des Jahres 1530 denunzierte Frau gerichtet war⁴². Dieser besondere Umstand könnte das Gewicht erklären, das den Malefizien in diesen Extrakten zukommt.

Die Sekte, der Donnerstag, der dem Teufel entbotene Lehens- und das *osculum infame* sind auch in dem teilweise unter der Folter entstandenen Geständnis enthalten, das ein Verdächtiger

⁴¹ Vgl. Isabelle JÉGER, Répression de la sorcellerie dans la région genevoise avant la Réforme, in: Hexen, Herren und Richter. Die Verfolgung von Hexern und Hexen auf dem Gebiet der heutigen Schweiz am Ende des Mittelalters, hg. von Georg MODESTIN und KATHRIN UTZ TREMP, in: SZG 52 (2002), S. 127–132, hier S. 128.

⁴² Lionel DORTHE, Un discours de plus en plus misogyne? Pierre et Peronette: une chasse aux sorciers à Rolle devant un tribunal laïque (1530), in: *Mémoires de cours* (wie Anm. 37), S. 507–533.

am 2. Juni 1534 vor dem Freiburger Bürger Hans Reyf dem Jüngeren ablegte, Kastellan der Gemeinen Herrschaft Grandson, die wie die Landvogtei Orbe-Échallens von Bern und Freiburg gemeinsam verwaltet wurde. Ansonsten sind auch diese Akten von einem dämonologischen Standpunkt aus gesehen eher «dürr» – was überraschenderweise die Malefizien mit einschliesst, die keinen Zusammenhang mit dem Ankläger erkennen lassen, auf dessen Besagung vom 28. Mai hin sich Nicod Milliard von Démoret (heute im waadtländischen Bezirk Yverdon) vor dem Kastellan vor Grandson verantworten musste. Trotzdem wurde er von den örtlichen Schöffen am 10. Juni zum Feuertod verurteilt⁴³. Dieses Verdikt betraf einen Mann, dessen Fall bereits im Vorfeld des Prozesses von Grandson für – möglicherweise zuviel – Aufsehen gesorgt hatte, was die Inkohärenz der Anklage erklären mag. Auf eine erste Besagung von Seiten eines Dorfnachbarn hin war Nicod Milliard nämlich bereits im März 1534 vom savoyischen Kastellan von Yverdon gefangen genommen worden, worauf der Stadtrat von Moudon, der Démoret als Teil seiner Herrschaft betrachtete, einschritt und vor dem Vogt der Waadt in Moudon Protest einlegte. Wir wollen hier nicht näher auf die Einzelheiten eingehen, doch sei angemerkt, dass die Angelegenheit in einem Kleinkrieg zwischen den Städten Moudon und Yverdon ausartete, der erst am 5. Juli unter Mithilfe verschiedener Vermittler, darunter der Stadt Freiburg, formell beendet wurde⁴⁴. Der zwischenzeitlich auf Anweisung des savoyischen Vogtes der Waadt freigelassene Milliard wurde, bevor er sein Heim erreichen konnte, von den Weibern des Kastellans von Grandson handstreichartig in Haft genommen, wobei die Frage, auf welcher Grundlage dies geschehen ist, offen bleibt. Man wird den Eindruck nicht los,

⁴³ H[enri] MEYLAN, Un procès de sorcellerie, le cas de Nicod Milliard (1534), in: *Revue historique vaudoise* 40 (1932), S. 160–171.

⁴⁴ Zu diesen Auseinandersetzungen vgl. Bernard DE CÉRENVILLE (†) und Charles GILLIARD, *Moudon sous le régime savoyard*, Lausanne 1929 (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande, 2. Reihe/14), S. 416–419.

dass an dem nach Grandson Verschleppten ein Exempel statuiert werden sollte, so dass die von ihm in seinem Verhör in Grandson geäußerten Vorbehalte folgenlos verhallten. Insbesondere sagte er aus, er habe zwar Gott abgeschworen, doch sei dies unter dem Vorbehalt einer «Rückkaufsmöglichkeit» geschehen, weshalb der Teufel weniger Zwang auf ihn habe ausüben können als auf andere...

Zum Schluss

1534, im Jahr des Prozesses gegen Nicod Milliard, hatte die dominikanische Inquisition in der Westschweiz mit Sitz in Lausanne, seit den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts auch in Genf, wo sie einen eigenständigen Ableger gebildet hatte⁴⁵, aufgehört zu existieren – mehrere Jahre vor der Aufhebung der Predigerkonvente im Zuge der Reformation. Die letzten Inquisitionsprozesse «alter» Prägung, die Ende desselben Jahres 1534 im Schloss von Viry vor den Toren Genfs (heute im französischen Departement Haute-Savoie) stattfanden, führte denn auch kein Genfer Inquisitor durch, sondern der Dominikaner Amadeus Lambert aus dem Konvent von Annecy, seiner Titulatur zufolge Ketzerinquisitor im ganzen Herzogtum Savoyen (*heretice pravitatis in toto ducatu Sabaudie inquisitor*)⁴⁶. Die drei Verfahren führten zu einem Todesurteil durch Enthauptung und zwei Verbannungen, wobei – nimmt man das zu einer Hinrichtung führende Verfahren als Massstab – der Dämonologie ein vergleichsweise breiter Raum zukam. Gleichzeitig zeichnete sich in diesem Verfahren die speziell in Genf zu beobachtende Obsession

⁴⁵ Zur territorialen Organisation der dominikanischen Inquisition in der Westschweiz vgl. Georg MODESTIN, Un inquisiteur pour trois diocèses: le couvent dominicain de Lausanne et la répression de la sorcellerie en Suisse romande au XV^e siècle, in: *Mémoires de la Société pour l'Histoire du Droit et des Institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands* 64 (2007), S. 59–71; DERS., L'inquisition romande (wie Anm. 15), S. 334–342.

⁴⁶ Procès de sorciers à Viry (wie Anm. 14), S. 326–344.

mit Pest verbreitenden Hexern und Hexen ab⁴⁷, da die einzige der drei Angeklagten, die mit dem Tod bestraft wurde, in grossen Mengen ein tödliches Pulver von grünlicher Farbe (*poucetum*) verbreitet haben soll.

Der Prozess, der im September 1539 im Mandement von Jussy, bis zur Reformation eine Herrschaft des Bischofs von Genf, gegen Jeannette Clerc, Ehefrau des Jean Mallier, geführt wurde⁴⁸ und dessen Verdikt ebenfalls auf Tod durch das Schwert lautete, ist, was seinen dämonologischen Gehalt betrifft, mit demjenigen von Viry vergleichbar. Wenn wir zum Schluss dieses Verfahren und damit einen der ersten post-reformatorischen Prozesse in Genf ansprechen, der sich vom letzten von einem dominikanischen Inquisitor geführten Verfahren bloss durch die geringere Gewichtung des «Hexenpulvers» unterscheidet, so geschieht dies, um die Beständigkeit der von der weltlichen Gerichtsbarkeit – nicht nur in Freiburg – übernommenen dämonologischen Vorstellungen zu illustrieren. In Genf hielten ausführliche Hexensabbatschilderungen weit über die eigentliche Reformationszeit bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts hinaus an⁴⁹. Die auf den beschriebenen Kanälen in die weltliche Gerichtsbarkeit eingesickerten gelehrten Hexereivorstellungen hatten sich dort festgesetzt und überdauerten das Ende der dominikanischen Inquisition.

Selbstredend bedarf das, was wir hier auf der Grundlage der bereits erschlossenen Quellen dargestellt haben, weiterer Differenzierung. Von besonderem Interesse dürften dabei die frühen Hexereiverfahren in der ehemals savoyischen oder fürstbischöflichen Waadt sein, einem inquisitorischen «Kernland», das 1536 unter die Herrschaft der reformierten Berner gelangte, denen der elaborierte Hexenstereotyp

⁴⁷ Vgl. François Marc BURY, *L'affaire des engraisseurs de 1545 à Genève*, in: SZG 37 (1987), S. 33–64.

⁴⁸ Vgl. R[aymond] CHRISTINGER, *Un procès genevois de sorcellerie inédit. Texte annoté, établi par J. E. GENEQUAND*, in: *Genava* 17 (1969), S. 113–138.

⁴⁹ Zum Genfer Beispiel vgl. (mit allen Verweisen) MODESTIN, *Kontinuitäten und Brüche* (wie Anm. 25).

zumindest in einer ersten Phase fremd gewesen sein muss, wie das Beispiel des aus Bern stammenden Landvogts Tribolet (bereits vor 1536) schön illustriert. Bei den anderen dämonologisch «dürr» erscheinenden Verfahren scheint es sich um Sonderfälle gehandelt zu haben.

Das im 15. Jahrhundert zu beobachtende Nebeneinander von Verfahren vor geistlichen und weltlichen Gerichten wird das Eindringen von gelehrten Hexereivorstellungen in die weltliche Sphäre an der Schwelle vom Mittelalter zur Frühen Neuzeit erleichtert haben. Wie weit dabei dämonologische Substanz verloren ging oder nicht, dürfte – so unsere Vermutung – davon abhängig gewesen sein, ob sich in der weltlichen Gerichtsbarkeit frühe Verfolgungstraditionen herausbildeten, so wie dies in Freiburg oder Genf der Fall war – zwei Beispiele, die für dämonologische Kontinuität stehen. Auf alle Fälle ruft die Frage nach dem Fortleben oder Absterben von Teufels- und Hexereivorstellungen über institutionelle und kulturelle Brüche hinweg nach weiteren Forschungen.